

# Vorwort = Préface

Autor(en): **Haesler, W.T.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **9 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vorwort

Am 2. Juli 1983 fand im Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Zürich die Sommertagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin statt. Sie war dieses Jahr der Hafterstehungsfähigkeit gewidmet, einem Thema das immer mehr Interesse gewinnt, wie man auch aus den vorliegenden Referaten ersehen kann. Im In- und Ausland spricht man heute viel von der Isolierungshaft, und es gab ja auch bei uns Psychiater, die sich weigerten, weiterhin Patienten, die in diesem Regime leben müssen, zu behandeln. Dies ist aber nur eines der vielen Probleme, die die Hafterstehungsfähigkeit mit sich bringt. Da die Gerichtsmedizin nicht nur ein medizinisches Fach ist, sondern eine Disziplin, die in andere Fachgebiete, wie die Jurisprudenz, die Soziologie, die Psychologie u.a. hineinreicht, sind auch die Referate, die hier abgedruckt werden, interdisziplinär.

Herr Dr. Jakob spricht über das undisziplinierte Denken im Grenzbereich von Medizin und Recht und geht darin auf die Problematik der Hafterstehungsfähigkeit, die man unter diesem Namen in unseren Strafprozessordnungen nicht kennt, ein.

Herr Fässler schildert von der juristischen Seite her den Schweizerischen Strafvollzug und die rechtliche Verantwortung bei Gesundheitsstörungen von Häftlingen. Herr Dr. Klöti spricht von den zwei Seiten, die die gerichtsmedizinische Tätigkeit beinhaltet: den Standpunkt des Arztes und das, was die Behörden daraus machen. Nicht zuletzt als Folge der Vielzahl ausländischer Häftlinge in unseren Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten, wird es immer mehr Leute geben, die die Dienste des Gerichtsmediziners in Anspruch nehmen müssen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass Herr Dr. Madritsch sich auf die transkulturelle Aufgabe der Gerichtsmedizin besinnt. Herr Dr. Harding geht auf die schwierige Aufgabe des Gerichtsmediziners im Strafvollzug ein und Herr Professor Hartmann zusammen mit seinen Mitarbeitern spricht über das Gesundheitsrisiko von somatisch Kranken in der Haft. Schliesslich äussern sich Herr Dr. Maag und Herr Dr. Muggler in ihrem gemeinsamen "paper" über die Beteiligung des Arztes beim Tod in der Zelle und damit über ein Thema, das leider immer wieder aktuell ist.

Wir sind sehr froh, dass die Schweizerische Gesellschaft für Gerichtliche Medizin unserem Bulletin das Vertrauen geschenkt hat und hier die Referate abdrucken lässt.

W.T. Haesler

## Préface

Le 2 juillet 1983 s'est tenue l'Assemblée d'été de la Société Suisse de Médecine légale à l'Institut médico-légal de l'Université de Zürich.

Elle a été consacrée à l'aptitude à subir la détention; un sujet gagnant de plus en plus d'intérêt comme on peut le constater lors de différentes conférences.

A l'étranger comme chez nous d'ailleurs, on parle beaucoup de la détention d'isolation et nous sommes également mis en présence de psychiatres refusant de traiter des patients sous de tel régime. Il s'agit là uniquement d'un aspect des nombreux problèmes que pose ce genre de détention.

Les conférences imprimées ici sont multidisciplinaires, la médecine légale n'étant pas uniquement une discipline médicale mais aussi une branche touchant à d'autres sciences telles que Droit, Sociologie, Psychologie etc.

Nous sommes très heureux par la confiance témoignée par la Société Suisse de Médecine Légale à notre bulletin et nous la remercions pour son autorisation d'imprimer les conférences.

W.T. Haesler